

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Heimatkunde des Herzogtums Oldenburg

Schwecke, W.

Bremen, 1913

1. Geschichtliches.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3847



Die katholische Kirche.

Von Prof. Dr. Pagenstert, Oberlehrer, Wechta.

1. Geschichtliches.

Im Jahre 1803 wurden durch den Reichsdeputationshauptschluß zu Regensburg von dem aufgehobenen Fürstbistum Münster die Ämter des Niederstifts Wechta und Cloppenburg dem Herzoge von Oldenburg als Ersatz für den aufgehobenen Weserzoll zugewiesen. Dadurch erhielt der bis dahin fast ganz protestantische oldenburgische Staat Gebiete, deren Bewohner vorwiegend katholischen Bekenntnisses waren. Bis zum Jahre 1668 hatten diese unter der geistlichen Jurisdiktion des Bischofs von Osnabrück, seit dem genannten Jahre auch unter der ihres Landesherrn, des Fürstbischofs von Münster, gestanden. Diese geistliche Jurisdiktion des münsterschen Bischofs blieb auch nach 1803 bestehen und wurde in der Folge ausgedehnt auf die ehemals osnabrückischen, 1813 mit Oldenburg vereinigten Gebiete in den Gemeinden Damme, Neuenkirchen und Holdorf, sowie auf die in Altoldenburg zerstreut lebenden Katholiken, welche als zu den Nordischen Missionen gehörend dem Bischof von Paderborn in kirchlicher Beziehung unterstellt gewesen waren. Die katholischen Bewohner des Amtes Wildeshausen, das 1803 auch an Oldenburg kam, hatten schon seit 1676 der geistlichen Oberhoheit des münsterschen Bischofs unterstanden. Nachdem für die ersten Jahrzehnte ein Generalbechant den Verkehr zwischen dem Bischofe und der weltlichen Regierung vermittelt hatte, kam 1830 durch die päpstliche Circumscriptionsbulle *De salute animarum* (vom 16. Juli 1821), bezw. durch eine dieser beigefügten, zwischen dem bevollmächtigten oldenburgischen Staatsminister von Brandenstein und dem Vollzieher

der Bulle, dem Fürstbischöf von Ermland Joseph von Hohenzollern vereinbarte Klausel (Konvention vom 5. Januar 1830, durch Landesherrliche Verordnung vom 5. April 1831 am 20. April 1831 publiziert, ihr beigegeben das Normativ vom 5. April 1831) eine Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse zustande. Die hier vereinbarten Bestimmungen sind bis auf den heutigen Tag im wesentlichen maßgebend geblieben, wenn auch einiges im Laufe der Zeit einer Änderung unterworfen, anderes, wie das landesherrliche Placet und Visum durch die spätere Gesetzgebung aufgehoben ist.

2. Die kirchlichen Behörden.

Die oberste kirchliche katholische Behörde im Herzogtum Oldenburg ist das Offizialat in Bockta, das, unabhängig vom münsterschen Generalvikariat, unmittelbar unter dem Bischöfe von Münster steht. Es setzt sich zusammen aus dem vorsitzenden Offizial, einem geistlichen und einem weltlichen rechtskundigen Assessor und einem Sekretär. Sämtliche Beamte werden nach vorheriger Zustimmung seitens der Staatsgewalt von dem Bischöf bzw. dem Offizial ernannt. Dem Offizialate sind unterstellt alle Katholiken des Herzogtums Oldenburg, außerdem die Katholiken der zur preußischen Provinz Hannover gehörenden Kapellengemeinde Wachtum.

Der Offizial besitzt die gemeinrechtlichen Befugnisse eines Generalvikars. Er hat u. a. das Recht, die Kooperatoren, Vikare und sonstige Hilfsgeistliche, die kein Benefizium haben, anzustellen, die Küster und Organisten, den Kopisten und Boten am Offizialate zu ernennen, von einfachen Gelübden zu entbinden, insofern dieses Recht in der Hand des Bischöfs liegt, von einigen Gehindernissen, vom Fasten- und Abstinenzgebot zu dispensieren, die Kirchenvisitationen vorzunehmen, die Veräußerung kirchlicher Mobilien bis zu einer bestimmten Summe zu genehmigen, fromme Stiftungen zu bestätigen, letzteres jedoch im Einverständnis mit der Regierung.

Dem Bischöfe sind vorbehalten die Bereitung der heiligen Öle, die Einweihung von Kirchen, Kapellen und Altären, sodann die Spendung der Firmung und Priesterweihe. Um die Firmung zu spenden, bereist der Bischöf entweder persönlich alle fünf Jahre die einzelnen Dekanate, oder er läßt das Sakrament durch seinen Weihbischöf spenden. Die Priesterweihe empfangen die jungen Kleriker für gewöhnlich in Münster, nachdem sie drei Jahre die Universität Münster besucht und ein Jahr sich im Priesterseminar in Münster auf den Empfang der Weihe vorbereitet haben. Ausnahmsweise wird auch der Besuch anderer Universitäten gestattet.

Zur Erledigung anderer kirchlicher Angelegenheiten bedarf es einer Vereinbarung zwischen der kirchlichen Behörde und der Regierung. Letztere hat zur Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechtes über die römisch-katholische Kirche (*ius circa sacra*) eine Kommission eingerichtet, die im Namen der Regierung mit dem Offizialate verhandelt, mit dem Bischöf von Münster

